

## **VERORDNUNG ÜBER AUSNAHMEN VON DER ALLGEMEINEN SPERRZEIT IN DER STADT GERSTHOFEN**

vom 18.03.2005

Die Stadt Gersthofen erlässt auf Grund der § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV - ) vom 22.07.1986 (BVBl. S. 295), zuletzt geändert am 27.12.2004 (GVBl. S. 539) und Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG - ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert am 24.04.2001 (GVBl. S. 140) folgende Verordnung:

### **§ 1 Sperrzeit**

- (1) <sup>1</sup> Abweichend von § 8 Abs. 1 GastV beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten, die nicht im Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, an Werktagen um 02.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. <sup>2</sup> An Wochenenden (von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag) beginnt die Sperrzeit um 03.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. <sup>3</sup> Die Wochenendregelung gilt auch für den Tag vor einem Feiertag.
- (2) In der Nacht zum 01. Januar ist die Sperrzeit aufgehoben.

### **§ 2 Vergnügungen**

Die Regelung nach § 1 dieser Verordnung gilt auch für öffentliche Vergnügungen, die nicht gewerbsmäßig oder nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen veranstaltet werden.

### **§ 3 Ausnahmen**

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit nach § 1 der Verordnung im Einzelfall verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

### **§ 4 Zu widerhandlungen**

- (1) Mit Geldbuße kann nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich

oder fahrlässig als Veranstalter nach einer öffentlichen Vergnügung duldet, dass ein Teilnehmer nach Beginn der Sperrzeit am Veranstaltungsort verweilt.

- (2) Die Vorschriften zur Ahndung von Sperrzeitverstößen nach dem Gaststättengesetz bleiben unberührt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

Gersthofen, den 18. März 2005  
STADT GERSTHOFEN

gez.  
Siegfried Deffner  
1. Bürgermeister